

# Amtliche Bekanntmachung

---

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Mai 2012

Nr. 9

## **I n h a l t**

**Seite**

**Geschäftsordnung des KIT-Senats des  
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**74**

---

## **Geschäftsordnung des KIT-Senats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**vom 21.05.2012**

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat aufgrund des § 3 Abs. 7 S. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 10 Abs. 2 Nr. 6 KITG in seiner Sitzung am 21.05.2012 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **Inhalt**

- § 1 Zusammensetzung des KIT-Senats
- § 2 Einberufung von Sitzungen
- § 3 Delegierte
- § 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
- § 5 Teilnahme von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen
- § 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- § 7 Leitung der Sitzung
- § 8 Feststellung der Tagesordnung
- § 9 Anträge
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Abstimmungsergebnis
- § 13 Eilentscheidungsrecht
- § 14 Protokoll
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Elektronische Form
- § 17 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 18 Inkrafttreten

### **§ 1 Zusammensetzung des KIT-Senats**

**(1)** Mitglieder des KIT-Senats sind Mitglieder kraft Amtes und gewählte Mitglieder; die Zusammensetzung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des KITG und der Gemeinsamen Satzung des KIT, welche auch Regelungen zu ständigen Gästen des KIT-Senats beinhaltet.

**(2)** Ruht ein Mandat, so rückt für diese Zeit der Nachrücker als Mitglied des KIT-Senats nach.

### **§ 2 Einberufung von Sitzungen**

**(1)** Der KIT-Senat tagt in der Regel einmal monatlich. Die Sitzungstermine werden von dem/r Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen frühzeitig vom KIT-Senat festgelegt werden. Der/die Vorsitzende beruft den KIT-Senat ein.

(2) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den KIT-Senat umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Senats oder von einem anderen Organ des KIT unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt den Beratungsunterlagen einzuladen. Die Einladung sowie alle Unterlagen müssen in der Regel sechs Arbeitstage, spätestens vier Arbeitstage vor dem Sitzungstag bei den Senatsmitgliedern vorliegen bzw. ihnen zugänglich gemacht werden.

(4) In dringenden Fällen kann der KIT-Senat auch formlos innerhalb von drei Arbeitstagen einberufen werden.

### **§ 3 Delegierte**

(1) Der KIT-Senat wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Universitäts- und Großforschungsteils gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 KITG nach dem Mehrheitswahlrecht zwei Mitglieder und jeweils zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter als Senatsdelegierte.

(2) Die beiden Delegierten bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterin nehmen als Gast an den vor einer Sitzung des KIT-Senats stattfindenden erweiterten Sitzungen des KIT-Vorstands teil, um die jeweils nächste Sitzung des KIT-Senats vorzubereiten.

### **§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung**

Der/die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er/sie hat dabei Anträge, die bis zum 16. Arbeitstag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des KIT-Senats. Die Anträge sind - soweit erforderlich - mit einem Beschlussvorschlag sowie mit einer kurzen Begründung vorzulegen. Anträge von Senatsmitgliedern können auch über die Senatsdelegierten im Rahmen der vorbereitenden Sitzung des KIT-Vorstands eingebracht werden. Wenn dabei die vorgenannte Frist von 16 Arbeitstagen nicht eingehalten wird, entscheidet der/ die Vorsitzende über die Zulassung eines Antrags.

### **§ 5 Teilnahme von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen**

(1) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der/die Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

(2) Der KIT-Senat beschließt über die Teilnahme von Gästen.

(3) Bei Verhinderung eines Dekans ist der jeweilige Stellvertreter (Prodekan) als Gast in der Sitzung zugelassen. Die Stellvertretung ist spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung anzuzeigen.

### **§ 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzung**

(1) Der KIT-Senat tagt in der Regel nichtöffentlich.

(2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist, kann der KIT-Senat bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(3) Die Teilnahme von zugezogenen Sachverständigen und/oder Auskunftspersonen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses zulässig.

(4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Sachverhalte, über detaillierte Abstimmungsergebnisse sowie über solche Sachverhalte, die in der Sitzung als vertraulich deklariert werden, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

## **§ 7 Leitung der Sitzung**

- (1)** Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er/sie trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.
- (2)** Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit (§ 10) fest.

## **§ 8 Feststellung der Tagesordnung**

- (1)** Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2)** Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss die Annahme dieses Tagesordnungspunkts bzw. der Tischvorlage vom KIT-Senat einstimmig beschlossen werden.

## **§ 9 Anträge**

- (1)** Anträge zur Sache können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ein anderer Antrag ist von dem/der Vorsitzenden ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2)** Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- (3)** Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1)** Der KIT-Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sofern Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 bis 4 der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und/oder der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats bedürfen, ist außerdem die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desjenigen Teils erforderlich, dessen Mehrheit es zur jeweiligen Beschlussfassung bedarf.
- (2)** Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der/die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1)** Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert geheime Abstimmung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sollen in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (2)** Der KIT-Senat kann in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.

## **§ 12 Abstimmungsergebnis**

- (1)** Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Entscheidungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des KIT-Gesetzes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats.

Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 KIT-Gesetz bedürfen außer der Mehrheit des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats.

Entscheidungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 KIT-Gesetz bedürfen außer der Mehrheit des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

**(2)** Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

### **§ 13 Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des KIT-Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des KIT-Senats nach §10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 KIT-Gesetz. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des KIT-Senats möglichst unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

### **§ 14 Protokoll**

**(1)** Über die Sitzungen des KIT-Senats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muss enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung,
- den Namen des/r Vorsitzenden,
- Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
- Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der Beschlüsse

Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über persönliche Erklärungen. Diese sind zu den Akten zu nehmen. Der/die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

**(2)** Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

**(3)** Bei der Protokollierung ist die Vertraulichkeit von Tagesordnungspunkten gemäß § 6 Abs. 4 zu berücksichtigen.

**(4)** Angenommene Tischvorlagen sind dem Protokoll beizufügen.

**(5)** Das Protokoll soll unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des KIT-Senats spätestens sechs Arbeitstage vor der nächsten Sitzung übersandt werden. Einwände gegen das Protokoll oder die Anlagen nach Absatz 4 können bis zur und in der nächsten Sitzung oder bis zum Abschlussstermin des schriftlichen Verfahrens erhoben werden. Über Einwände entscheidet der KIT-Senat.

Der nicht-vertrauliche Teil des Protokolls soll KIT-intern bekanntgegeben werden. Der KIT-Senat entscheidet, welche Teile zur Veröffentlichung freigegeben werden.

## **§ 15 Ausschüsse**

- (1)** Der KIT-Senat kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder des KIT-Senats berufen werden können (s. § 10 Abs. 4 KITG). Die §§ 9 bis 12 gelten für Ausschüsse des KIT-Senats entsprechend.
- (2)** Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des KIT-Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben, sofern es sich um Aufgaben nach § 10 Absatz 2 des KIT-Gesetzes handelt.
- (3)** Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des KIT-Senats, die nicht Studierende sind.
- (4)** Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter der Gruppe im KIT-Senat ein Vorschlagsrecht.
- (5)** Der/die Vorsitzende kann bestimmen, wer an seiner/ihrer Stelle den Vorsitz eines Ausschusses übernimmt.
- (6)** Jedem Mitglied des KIT-Senats ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren.

## **§ 16 Elektronische Form**

- (1)** Die Mitglieder des KIT-Senats können beschließen, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder die elektronische Form zuzulassen.
- (2)** Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann der/die Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 11 Abs. 2) ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen.

## **§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung**

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der KIT-Senat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung des KIT-Senates in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Mai 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler*  
(Präsident)

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)